

## RuhrCampus<sup>3</sup>

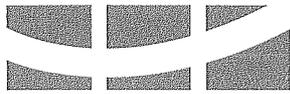
### Präambel

Die Prorektoren für Studium und Lehre sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der UAMR möchten durch vereinfachte Zulassungs- und Anerkennungsregelungen beim Besuch von Lehrveranstaltungen, die Berücksichtigung von Prüfungsleistungen und die Öffnung der Graduiertenförderung für Promotionsstudierende einen signifikanten Schritt zur Entwicklung eines von allen drei Partneruniversitäten gestalteten gemeinsamen Bildungsraums Ruhr gehen.

Folgende Vereinbarungen werden getroffen:

### A. Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb der UAMR

1. Studierende, die an einem der UAMR-Standorte eingeschrieben sind, werden an den Partneruniversitäten in allen Belangen wie Zweithörer/innen behandelt (Status als „kleiner Zweithörer“).
2. a) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen an UAMR-Universitäten soll für alle an einer der UAMR-Universitäten regulär eingeschriebenen Studierenden erleichtert werden. Die für Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrkräfte sollen daher entsprechend der kapazitären Möglichkeiten Studierende der anderen beiden UAMR-Universitäten zulassen. Die Zulassung kann sich auf Veranstaltungen oder einzelne Module beziehen. Die Anmeldung erfolgt über ein dafür vorgesehenes UAMR-Formular. Je nach Kapazität sind bei entsprechender Nachfrage mindestens drei Plätze für Studierende der jeweiligen beiden anderen UAMR-Universitäten zu vergeben.  
  
b) Internationale Programmstudierende (Austauschstudierende des ERASMUS-Programms oder anderer Austauschprogramme), die sich an einer der UAMR-Universitäten einschreiben, erwerben einen Zugang zu allen im Rahmen ihres Studiums wählbaren Lehrveranstaltungen der UAMR. In Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerhöchstgrenzen sollen pro Veranstaltung mindestens drei Plätze für internationale Austauschstudierende ermöglicht werden.
3. Erbringen Studierende an den Nachbaruniversitäten Prüfungsleistungen, die den Wahl- bzw. Wahlpflichtfächern ihrer Prüfungsordnung zuzurechnen sind, so werden diese Leistungen bei vergleichbarem Kompetenzerwerb ohne zusätzliches Anerkennungsverfahren anerkannt. Die Anerkennung kann sich auf einzelne Veranstaltungen oder Module beziehen. Fehlversuche sind ebenso anzuerkennen wie bestandene Leistungen.  
In den von Studierenden laut Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflichtbereichen ist vor der Belegung eines entsprechenden Moduls oder einer Veranstaltung an den Partnerhochschulen eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bzw. -amt der Heimathochschule erforderlich. Alternativ kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen des Pflichtkanons über spezifische Kooperationsvereinbarungen der Fakultäten geregelt werden.



Universitätsallianz  
UAMR Metropole Ruhr

## B. Gemeinsame Graduiertenförderung

Die Vereinbarung RuhrCampus<sup>3</sup> schließt auch die Teilnahme an spezifischen Programmen der Graduiertenförderung ein, soweit es sich um Promotionsstudierende der UAMR handelt, die Mitglied eines gemeinsamen Verbundforschungsvorhabens sind. Sofern für die Angebote der Graduiertenförderung Entgelte zu entrichten sind (z.B. Trainer- oder Dozenten honorare), sind diese von allen Veranstaltungsteilnehmern zu tragen.

Metropole Ruhr, im Januar 2014

Prof. Dr. Franz Bosbach  
Prorektor Studium & Lehre  
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Metin Tolan  
Prorektor Studium  
Technische Universität Dortmund

Prof. Dr. Uta Wilkens  
Prorektorin für Lehre,  
Weiterbildung und Medien  
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Jörg Schröder  
Prorektor für Forschung,  
Wissenschaftlichen Nachwuchs  
& Wissenstransfer  
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Dirk Biermann  
Prorektor Forschung  
Technische Universität Dortmund

Prof. Dr. Jörg Winter  
Prorektor für Forschung  
und wissenschaftlichen  
Nachwuchs  
Ruhr-Universität Bochum